



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2014 (68/BA)

Zusammenfassung

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sind Vorhaben nach längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten verwaltungsintern zu evaluieren. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes legt dem Nationalrat zu den Evaluierungen des Vorjahres jährlich Ende Mai einen zusammenfassenden Bericht vor.

Der umfassende und nicht differenzierte Anwendungsbereich der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wurde durch Verordnungen des BKA und des BMF mit April 2015 durch die Einführung einer vereinfachten WFA, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen, deutlich eingeschränkt. Ist eine vereinfachte WFA zulässig, entfällt gemäß der Verordnung rückwirkend auch die Verpflichtung zur internen Evaluierung des Vorhabens.

Im Bericht der Wirkungscontrollingstelle werden die internen Evaluierungen von 29 Vorhaben dargestellt, wovon 18 auch im neuen System evaluierungspflichtig sind:

- Gemäß den internen Evaluierungen erfolgte 2014 für alle im Bericht angeführten Vorhaben zumindest eine überwiegende Zielerreichung; die Ziele wurden bei 5 Vorhaben überplanmäßig, bei 19 zur Gänze und bei 5 überwiegend erreicht.
- Die Qualität der einzelnen Evaluierungen weist noch erhebliche Unterschiede auf. Für 7 Vorhaben wurden Verbesserungspotenziale festgestellt, bei den anderen Vorhaben ergaben die internen Evaluierungen keine diesbezüglichen Erkenntnisse.



- Der Bericht sollte stärker auf den Adressatenkreis abgestellt werden. Bei der Darstellung der einzelnen Evaluierungen sollte im Vordergrund stehen, ob die Abgeordneten dadurch jene Informationen erhalten, die sie für die Kontrollaufgabe des Nationalrats benötigen. Das Vorhaben wäre daher bei der Darstellung und Erläuterungen der Ziele und der Zielerreichung in den erforderlichen Gesamtkontext zu stellen.
- Die gesamte Berichtsgestaltung und die Qualitätssicherung der Wirkungscontrollingstelle stellen sehr stark auf die Visualisierbarkeit der Ergebnisse ab, die auch als Qualitätskriterium angeführt wird. Aus Sicht des Budgetdienstes ist diese ein Mittel zum Zweck, wesentlich ist die inhaltliche Aussagekraft der Evaluierungen. Eine generelle Diskussion des gewählten Ansatzes im Budgetausschuss oder im Beirat zur Haushaltsrechtsreform wäre daher zweckmäßig.
- Die für die Berichtslegung vorgenommene Darstellung eines Zielwertkorridors (mit Minimum- und Maximumwert) für die Erreichung der Kennzahlen erleichtert in manchen Fällen die Einschätzung der Ziel(wert)erreichung und die Visualisierbarkeit. Als problematisch erachtet es der Budgetdienst, dass die Grenzwerte für den Zielzustand von den Ressorts erst im Nachhinein frei festgelegt wurden, weil dadurch nachträglich der Grad der Zielwerterreichung maßgeblich beeinflusst werden kann.
- Die Evaluierungen sollten mehr auf die inhaltliche Erreichung der Ziele anstatt auf die formelle Erreichung der Zielwerte einzelner Indikatoren abstellen. Wenn die Gesamtbeurteilung der Zielerreichung des Vorhabens von der Erreichung der einzelnen Indikatorenwerte abweicht, wäre dies gesondert zu erläutern. Dies ist insbesondere auch dann wichtig, wenn Meilensteine als einziger Indikator angegeben werden. Aus der formellen Erreichung des Meilensteins (z.B. Erlassung einer Verordnung oder eines Gesetzes) können keine Aussagen über die inhaltliche Wirkung getroffen werden.
- Der Budgetdienst hat einzelne Beispiele insbesondere hinsichtlich des Informationsgehalts für die Abgeordneten näher analysiert und damit seine generellen Kritikpunkte näher ausgeführt bzw. ein positives Beispiel hervorgehoben.



Abstufung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sind Vorhaben nach längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten verwaltungsintern zu evaluieren. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes legt dem Nationalrat zu den Evaluierungen des Vorjahres jährlich Ende Mai einen zusammenfassenden Bericht vor.

Durch Verordnungen des BKA und des BMF wurde der umfassende und nicht differenzierte Anwendungsbereich der WFA mit April 2015 deutlich eingeschränkt. Eine vereinfachte WFA, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen, ist dann ausreichend, wenn

- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen bestehen und
- die finanziellen Auswirkungen geringer als 20 Mio. EUR sind und
- kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit auf der Globalbudgetebene des Budgets vorgesehenen Maßnahmen besteht.

Ist eine vereinfachte WFA zulässig, entfällt gemäß der Verordnung rückwirkend auch die Verpflichtung zur internen Evaluierung des Vorhabens.

Ziel der Neuregelung ist die Reduktion des hohen Verwaltungsaufwands für die Durchführung von WFAs und die nachfolgenden internen Evaluierungen bei gleichzeitiger Anhebung der Qualität der verbleibenden vollumfänglichen WFAs und internen Evaluierungen. Dadurch soll die Steuerungsrelevanz der WFA innerhalb des Systems der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung erhöht werden.

Die stärkere Fokussierung der WFA mit einer angestrebten Qualitätssteigerung wurde vom Budgetdienst in seiner „Analyse/Begutachtung der Verordnungsentwürfe“ begrüßt. Der gänzliche Entfall der internen Evaluierung eines Vorhabens wenn eine vereinfachte WFA zulässig ist, entspricht jedoch nicht der derzeitigen Gesetzeslage im BHG, die interne Evaluierungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben längstens nach fünf Jahren grundsätzlich und ohne Einschränkungen anordnet. Es wäre daher zunächst jedenfalls eine Anpassung des BHG erforderlich. Dabei sollte nach Ansicht des Budgetdienstes klar gestellt werden, dass interne Evaluierungen von Vorhaben notwendig und zweckmäßig sind, ein formalisiertes Verfahren jedoch nur im Falle einer vorhergehenden vollumfänglichen WFA durchgeführt werden muss.



Laut Bericht der Wirkungscontrollingstelle sind von den ursprünglichen 60 Vorhaben nur mehr 18 im neuen System evaluierungspflichtig. Im vorliegenden Bericht werden jedoch 29 Vorhaben dargestellt, weil 11 auf Wunsch der betreffenden Ressorts im Evaluierungsprozess weitergeführt wurden. Im Bericht selbst wird jedoch nicht explizit ausgewiesen, welche Vorhaben als evaluierungspflichtig gelten und welche fakultativ dargestellt wurden.

Bericht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle

Überblick über die Ergebnisse

Im Bericht der Wirkungscontrollingstelle werden die internen Evaluierungen der nachfolgenden 29 Vorhaben dargestellt, wovon diese eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung, fünf Gesetze, zehn Verordnungen, eine rechtssetzende Maßnahme nach § 16 BHG und 12 sonstige Vorhaben betreffen (nur die WFAs zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung und den Gesetzen wurden dem Nationalrat zugeleitet):



Vorhaben im Überblick

	Ressort	WFA zuvor im NR	Kategorie	Zielerreichung
Art. 15a B-VG-Vereinbarungen				
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit	BMG	ja	A	überwiegend
Bundesgesetze und Novellen zu Bundesgesetzen				
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996	BMF	ja	B	zur Gänze
Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses	BMF	ja	B	zur Gänze
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz BMF	BMF	ja	B	zur Gänze
Änderung des Besetzungsschädengesetzes, des Entschädigungsgesetzes ČSSR und des Verteilungsgesetzes Bulgarien	BMF	ja	B	zur Gänze
Novelle zum Umweltförderungsgesetz – UFG (Umweltförderung im Inland)	BMLFUW	ja	A	überwiegend
Verordnungen und Novellen zu Verordnungen				
4. Biffee-Erhebungsverordnung	BMBF	nein	A	zur Gänze
Novelle der VO der Bundesministerin für Finanzen betreffend die Übertragung von Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 BHG 2013	BMF	nein	A	zur Gänze
Änderung der Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMF – 2009 – DVPV-BMF 2009	BMF	nein	A	zur Gänze
Änderung der Verordnung betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO	BMF	nein	B	zur Gänze
Änderung der Verordnung betreffend Dienstausschreibung	BMF	nein	B	zur Gänze
Änderung der VO über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anträgen an das BMF, an den unabhängigen Finanzsenat, an die Finanzlandesdirektionen sowie an die Finanzämter und Zollämter	BMF	nein	B	zur Gänze
Änderung der Verordnung über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen	BMF	nein	C	zur Gänze
Zweite Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung 2013	BMF	nein	C	zur Gänze
Änderung der Wissensbilanz-Verordnung 2010	BMWFW	nein	B	zur Gänze
Verordnung Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul- Masterstudiengängen	BMWFW	nein	B	überwiegend
Sonstige rechtsetzende Maßnahme nach § 16 BHG				
Joint Mission in Syria (JMIS) – Auslandseinsatz des ÖBH	BMLVS	nein	A	überplanmäßig
Sonstiges Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013				
Mietvertrag für die Außenstelle Graz des Bundesverwaltungsgerichts	BKA	nein	A	zur Gänze
Mietvertrag für die Außenstelle Innsbruck des Bundesverwaltungsgerichts	BKA	nein	A	zur Gänze
Schulungszentrum Fohnsdorf 2013	BMASK	nein	A	überwiegend
Überbetriebliche Lehrausbildung 2013 des AMS Steiermark	BMASK	nein	A	überplanmäßig
Abschluss Enterprise Agreement	BMI	nein	A	zur Gänze
Anmietung von Räumen für die Familiengerichtshilfe in Ried im Innkreis	BMJ	nein	A	überplanmäßig
Aufnahme BG Mauthausen und BG Pregarten (teilw.) durch BG Perg	BMJ	nein	A	überwiegend
Errichtung einer Arbeitshalle in der Außenstelle Mautern	BMJ	nein	B	zur Gänze
Förderprogramm zum Thema Humanpotenzial	BMVIT	nein	A	zur Gänze
Förderprogramm zum Thema Sicherheit (KIRAS)	BMVIT	nein	A	zur Gänze
AIT Rahmenvereinbarung 2013	BMVIT	nein	A	überplanmäßig
go international (IO-IV)	BMWFW	nein	A	überplanmäßig

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2014, eigene Darstellung



Die internen Evaluierungen der Ressorts haben ergeben, dass 2014 für alle Vorhaben die Zielerreichung zumindest überwiegend erfolgte. 5 Evaluierungen ergaben eine überplanmäßige Zielerreichung, bei 19 Vorhaben wurde das Ziel zur Gänze und bei 5 überwiegend erreicht.

Die Vorhaben wurden hinsichtlich ihrer Steuerungsrelevanz eingeschätzt und dabei in die Kategorien A, B und C eingeteilt, wobei 17 Vorhaben der Kategorie A (Vorhaben ist mit wesentlichen Auswirkungen verbunden oder Maßnahme auf Globalbudgetebene) zugeordnet und damit als besonders steuerungsrelevant eingeschätzt wurden. 10 Vorhaben wurde in die Kategorie B (Residualgröße aus A und C) und zwei in die Kategorie C (bereits in der Vergangenheit wurde eine WFA erstellt) klassifiziert.

Übersicht über ausgewiesene Verbesserungspotenziale

Ressort	Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	Zielerreichung	Verbesserungspotenzial
BMI	Abschluss Enterprise Agreement	zur Gänze	Laufende interne Evaluierungen des Vertrages und Marktbeobachtungen lassen Verbesserungspotenziale finden, die berücksichtigt werden.
BMLFUW	Novelle zum Umweltförderungsgesetz UFG (Umweltförderung im Inland)	überwiegend	Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wird Umweltförderung im Inland evaluiert. Diese bzw. auch Ergebnisse sonstiger Prüfungen und Veränderungen von Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.
BMVIT	Förderprogramm zum Thema Humanpotenzial	zur Gänze	Markte Talente stärker etablieren, bei Schülerpraktika verstärktes Augenmerk auf AHS legen, Talente ist ein ambitioniertes Instrument, bei dem Koordinationsaufwand beachten und Zeitpunkt Ausschreibung mit Schuljahr abstimmen.
BMVIT	Förderprogramm zum Thema Sicherheit (KIRAS)	zur Gänze	Die KIRAS Sicherheitsforschung wurde evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollen umgesetzt werden, wie zB Referenznutzer der Projekte anstatt Referenzkunden zu generieren. Details werden im Bericht ausgeführt.
BMVIT	AIT Rahmenvereinbarung 2013	überplanmäßig	Der Anteil der weiblichen Beschäftigten konnte gehalten werden. Ziel ist die Erhöhung des Anteils im FTI-Bereich, was sich aber aufgrund der vorhandenen Ausgangslage (geringer Anteil an Frauen in naturwissenschaftlichen Studienrichtungen) als schwierig erweist.
BMWFW	go international (IO-IV)	überplanmäßig	Die Evaluierungsstudie des WIFO benennt konkrete Empfehlungen (wie z.B. die Ausweitung der Förderperiode), die in der Ausgestaltung von "go international" berücksichtigt werden.
BMWFW	Verordnung Doktorantsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen	überwiegend	Die Abschätzung der Anzahl von FH-Studierenden, die ein Doktoratsstudium an der Universität beabsichtigen kann nur über Analyse der letzten Jahre erfolgen. Diese Analyse soll über einen längeren Zeitraum verfolgt werden, um damit bessere Zielvorgaben zu erhalten.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2014, eigene Darstellung

Für sieben Vorhaben wurden Verbesserungspotenziale angeführt, bei den anderen Vorhaben ergaben die internen Evaluierungen keine diesbezüglichen Erkenntnisse. Wie die Tabelle zeigt, waren die Angaben qualitativ sehr unterschiedlich. Ein konkreter Hinweis auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten macht anstehende Entwicklungen sichtbar und die Qualität der internen Evaluierung besser einschätzbar.



Die „finanziellen Auswirkungen“ waren mit 16 Nennungen die am häufigsten betroffene Wirkungsdimension. In nachfolgender Tabelle werden die 11 Vorhaben dargestellt, deren finanziellen Auswirkungen über 1 Mio. EUR liegen:

Finanzielle Auswirkungen der Vorhaben

Ressort	Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	Finanzielle Auswirkungen			Zielerreichung
		PLAN	IST	Zeitraum	
BMASK	Schulungszentrum Fohnsdorf 2013	10.028.000	10.063.000	2013/2014	überwiegend
BMASK	Überbetriebliche Lehrausbildung 2013 des AMS Steiermark	13.965.000	13.965.000	2013/2014	überplanmäßig
BMF	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996	18.200.000	17.793.000	2013/2014	zur Gänze
BMI	Abschluss Enterprise Agreement	7.105.000	7.126.000	2013/2014	zur Gänze
BMJ	Aufnahme BG Mauthausen und BG Pregarten (teilw.) durch BG Perg	1.190.000	1.190.000	2013	überwiegend
BMLFUW	Novelle zum Umweltförderungsgesetz – UFG (Umweltförderung im Inland)	22.447.000	19.139.000	2014	überwiegend
BMLVS	Joint Mission in Syria (JMIS) – Auslandseinsatz des ÖBH	1.565.000	111.000	2013/2014	überplanmäßig
BMVIT	Förderprogramm zum Thema Humanpotenzial	10.927.000	7.132.000	2013/2014	zur Gänze
BMVIT	Förderprogramm zum Thema Sicherheit (KIRAS)	8.052.000	762.000	2013/2014	zur Gänze
BMVIT	AIT Rahmenvereinbarung 2013	93.310.000	92.230.000	2013/2014	überplanmäßig
BMWFW	go international (IO-IV)	23.250.000	23.250.000	2013/2014	überplanmäßig

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2014, eigene Darstellung

Der Vergleich zwischen den zu erwarteten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen ergibt, dass nur bei zwei Vorhaben die geplanten Kosten geringfügig überschritten wurden. Die Abweichung wurde beim „Schulungszentrum Fohnsdorf 2013“ mit den Werten der tatsächlichen Abrechnung bzw. beim „Abschluss Enterprise Agreement“ mit höheren Lizenzkosten eines EDV-Programmes begründet.

Unterschreitungen der finanziellen Auswirkungen erfolgten zumeist aufgrund von Schwankungen in den Auszahlungsperioden, verzögerten Vertragsabschlüssen bzw. geringeren Zahlungen aufgrund verspäteter Zielerreichung des Projekts.

Generelle Anmerkungen zum Bericht und den Evaluierungsergebnissen

Der Bericht der Wirkungscontrollingstelle über die internen Evaluierungen zu den WFAs richtet sich primär an die Abgeordneten und soll diesen wichtige Informationen zur Umsetzung und den tatsächlichen Auswirkungen der Vorhaben liefern. Er soll dazu beitragen, die tatsächliche Zielerreichung zu überprüfen, allfällige nichtintendierte Auswirkungen sichtbar zu machen und Verbesserungspotentiale aufzuzeigen. Generell trifft der Budgetdienst dazu folgende Einschätzung:



- Der Bericht sollte stärker auf den Adressatenkreis abgestellt werden. Bei der Darstellung der einzelnen Evaluierungen sollte im Vordergrund stehen, ob die Abgeordneten dadurch jene Informationen erhalten, die sie für die Kontrollaufgabe des Nationalrats benötigen und die dafür relevant sind (siehe dazu unten die Beispiele 1 und 4).
- Die gesamte Berichtsgestaltung und die Qualitätssicherung der Wirkungscontrollingstelle stellen sehr stark auf die Visualisierbarkeit der Ergebnisse ab, die auch als Qualitätskriterium angeführt wird. Aus Sicht des Budgetdienstes ist diese nur ein Mittel zum Zweck, wesentlich ist aber die inhaltliche Aussagekraft der Evaluierung. Die derzeit gewählte Darstellung von Meilensteinen in der Grafik, die ausschließlich die zeitliche Erreichung ausweist, jedoch wenig verbale Erläuterungen dazu enthält, schränkt die Aussagekraft ein. Im Bericht sind insgesamt 24 von 42 Grafiken ident (bei allen Meilensteinen), davon beim BMF 14 hintereinander. Eine generelle Diskussion des gewählten Ansatzes im Budgetausschuss oder im Beirat zur Haushaltsrechtsreform wäre daher zweckmäßig.
- Die Darstellung, inwieweit die herangezogenen Kennzahlen erreicht wurden, erfolgt klar und übersichtlich. Aus der Erreichung von Zielwerten der einzelnen Kennzahlen ist jedoch nicht immer schon die angestrebte tatsächliche Zielerreichung des Vorhabens abzuleiten (siehe dazu Beispiel 1). Dazu bedarf es der Berücksichtigung mehrerer Aspekte (z.B. Umsetzung von Maßnahmen; erreichte, erwünschte bzw. unerwünschte Wirkungen). Wenn die Gesamtbeurteilung der Zielerreichung des Vorhabens von der Erreichung der einzelnen Indikatorenwerte abweicht, wäre dies gesondert zu erläutern.
- Meilensteine sind oftmals als einziger Indikator angegeben, aus der Erreichung eines formellen Meilensteins (z.B. Erlassung einer Verordnung oder eines Gesetzes) können jedoch keine Aussagen über die inhaltliche Wirkung getroffen werden (siehe dazu Beispiel 4). Das Ziel wäre auch dann unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Rechtsakts bereits zur Gänze erreicht, selbst wenn keine oder negative Wirkungen davon ausgehen. Damit wird aber auch die Gesamtstatistik über alle Vorhaben verzerrt.



- Die für die Berichtslegung vorgenommene Darstellung eines Zielwertkorridors (mit Minimum- und Maximumwert) für die Erreichung der Kennzahlen erleichtert in manchen Fällen die Einschätzung der Ziel(wert)erreichung und die Visualisierbarkeit, weil damit die vorgenommenen Abstufungen für die Erreichung des Indikators besser nachvollzogen werden können. Als problematisch erachtet es der Budgetdienst jedoch, dass die Grenzwerte für den Zielzustand, der für die Skalierung der Erreichung der Zielwerte des Indikators („nicht erreicht“, „teilweise“, „überwiegend“, „zur Gänze“, „überplanmäßig“ erreicht) maßgeblich ist, von den Ressorts erst im Nachhinein festgelegt wurde. Dadurch kann nachträglich der Grad der Zielwerterreichung maßgeblich beeinflusst werden (siehe dazu Beispiel Nr. 2).
- Die im Bericht dargestellten internen Evaluierungen sollten stärker nach Bedeutung der Vorlagen differenziert werden und gezielter auf steuerungsrelevante Vorhaben und Elemente fokussieren. Steuerungsrelevante Vorhaben könnten z.B. detaillierter als andere dargestellt werden.
- Der Bericht der Wirkungscontrollingstelle sollte die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben stärker reflektieren, zumal der Budgetausschuss der Berichtsadressat ist. Damit könnte besser herausgearbeitet werden, welche budgetären Mittel eingesetzt werden und welche Resultate mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden.
- Der Bericht könnte in einigen Bereichen aus formaler Sicht weiterentwickelt werden. Beispielsweise fehlt eine Legende für die verwendeten Symbole, in den WFAs verwendete fachspezifische Abkürzungen werden nicht erläutert, Quellenangaben (z.B. BGBl. Nr.) fehlen teilweise. Zudem wurden die finanziellen Auswirkungen von den Ressorts nicht einheitlich dargestellt.
- Im Evaluierungsbericht werden seitens der Wirkungscontrollingstelle einige Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung genannt. Aus Sicht des Budgetdienstes sind insbesondere die Schwerpunktsetzung im Bericht und die Arbeiten an der Weiterentwicklung bestehender Wirkungsdimensionen zu unterstützen. Beim stärkeren Fokus auf Online-Berichte sind jedenfalls intensive Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen.
- Die Behandlung des Berichts erfolgt im Budgetausschuss. Für die inhaltliche Diskussion könnten Beratungen mit der/dem jeweiligen FachministerIn von besonderer Relevanz sein, vor allem dann, wenn zuvor bereits ein anderer Ausschuss mit der WFA befasst war.



Anmerkungen zu einzelnen Evaluierungen der Ressorts/Obersten Organe

Nachfolgend griff der Budgetdienst einige relevante WFAs heraus und unterzog diese einer detaillierteren Betrachtungsweise insbesondere hinsichtlich des Informationsgehalts für die Abgeordneten. Vorangestellt werden einige allgemeine Anmerkungen zu den einzelnen Evaluierungen der Ressorts und Obersten Organe:

- In vielen Fällen wurde als Wert für die Zielerreichung ein Meilenstein angegeben, beispielsweise die Erlassung einer Verordnung oder eines Gesetzes (vgl. BMF; Erlassung eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Fiskalrates oder zahlreicher Verordnungen). In der Evaluierung dieser Meilensteine wurde im Regelfall angegeben, dass die Zielerreichung „zur Gänze“ erfolgt ist. Dem Nationalrat wird damit jedoch keine relevante Information über die inhaltliche Umsetzung, deren Ausgestaltung und die Folgewirkungen bereitgestellt.
- Die Ressorts haben die Möglichkeit, einerseits die Erreichung der Ziele in Form der Gesamtbewertung und andererseits die Erreichung der Zielwerte der einzelnen Indikatoren zu bewerten. Wenn sich die Beurteilung der Indikatoren von der Gesamtbewertung, bei der auch andere Aspekte mit zu berücksichtigen sind (Maßnahmen, Umfeldveränderungen etc.), unterscheidet, sollten die Gründe (z.B. Indikatoren bewerten den derzeitigen Status, nicht jedoch die Zielerreichung) in den Erläuterungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Beispiel 1: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, BMG

Mit der Gesundheitsreform 2013 wurde ein neues Steuerungssystem für das österreichische Gesundheitswesen eingeführt. Die Festlegung der Eckpunkte und Inhalte der Zielsteuerung-Gesundheit erfolgte in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit.

Die Zielsteuerung-Gesundheit betrifft einen wesentlichen Budgetbereich. In der WFA zu dieser Vereinbarung werden Ausgabendämpfungseffekte für 2012 iHv 150 Mio. EUR, für 2013 360 Mio. EUR, für 2014 640 Mio. EUR, für 2015 980 Mio. EUR und für 2016 1,3 Mrd. EUR angeführt. Die Ausgabendämpfung wird von einem bundesweiten Monitoring überwacht.



Im Bericht zur Evaluierung dieser WFA wurden keine Angaben zu finanziellen Auswirkungen gemacht, weil Kostendämpfungen nicht in den Bereich von Aufwendungen bzw. Erträgen fallen. Einzig anhand des Indikators „Annäherung des Anstiegs öffentlicher Gesundheitsausgaben an den prognostizierten Anstieg des nominellen BIP“ wurde dargestellt, dass der Ausgabendämpfungspfad entsprechend des Zielkorridors von 2013 auf 2014 eingehalten wurde. Obwohl der erfolgreichen Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zentrale Bedeutung für das österreichische Gesundheitswesen und dessen budgetäre Nachhaltigkeit zukommt, enthält die Evaluierung kaum relevante Informationen über den Stand der Umsetzung und dabei allenfalls aufgetretene Problemstellungen (z.B. Stärkung der Primärversorgung, Entlastung der stationären Bereiche in Akutkrankenanstalten).

Vom BMG wurde die Gesamtzielerreichung für die Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit mit „überwiegend erreicht“ beurteilt, obwohl die drei Indikatoren „zur Gänze“ und „überplanmäßig erreicht“ wurden. Die Einschätzung bei der Gesamtzielerreichung im Vergleich zu den Indikatoren ist in der Evaluierung nicht thematisiert und kann daher auch nicht nachvollzogen werden. Zudem erscheint es nicht nachvollziehbar, warum z.B. die „Langfristige Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung“ in Österreich als überplanmäßig erreicht ausgewiesen wird. Dieser Rückschluss kann aus Ansicht des Budgetdienstes nicht alleine aus der Erreichung des Meilensteines gezogen werden und bedürfte ebenfalls ergänzender Erläuterungen.

Beispiel 2: Schulungszentrum Fohnsdorf 2013, Überbetriebliche Lehrausbildung 2013 des AMS Steiermark, beide Vorhaben BMASK

Das Schulungszentrums Fohnsdorf 2013 und die überbetriebliche Lehrausbildung 2013 des AMS Steiermark betreffen Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013. Dementsprechend sind die der Evaluierung zugrunde liegenden WFAs nicht öffentlich zugänglich, sondern werden vom Ressort im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem BMF bzw. der Qualitätssicherung mit dem BKA erstellt. Die Maßnahmen weisen in der Zielsetzung und den Indikatoren Ähnlichkeiten auf, sodass die Evaluierungen vergleichbar sind.

Die Gesamtzielerreichung des Schulungszentrums Fohnsdorf wurde mit „überwiegend“ eingestuft. Das BMASK gibt an, dass vor allem unter dem Aspekt, dass sich die Situation am Arbeitsmarkt generell verschlechtert hat und sich die Steigerung der Integrationsquote als nicht realistisch erwiesen hat. Dessen ungeachtet wurden keine Verbesserungspotentiale angeführt.



Die Gegenüberstellung der WFAs dieser beiden Vorhaben zeigt, dass die (nachträglich erfolgte) Wahl der Skalierung des Zielkorridors (Minimum- und Maximumwert) wesentlich die Einstufung des Zielerreichungsgrad des Indikators mitbestimmt: Für das Schulungszentrum Fohnsdorf wurde als Indikator der „Anteil integrierter Personen im Arbeitsmarkt nach beendeter Ausbildung in %“, für die überbetrieblicher Lehrausbildung 2013 des AMS der „Anteil der Jugendlichen, die während bzw. nach Lehrabschlussprüfung in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt wurden“ herangezogen. Für beide Indikatoren wurde in der WFA ein Zielzustand von 50 % angestrebt. Bei der ersten Maßnahme beträgt der Istzustand 2014 nunmehr 44 % (Klassifizierung als „überwiegend erfüllt“), bei der zweiten 62 % („überplanmäßig erfüllt“). Bei der ersten Maßnahme wurde der Minimalwert für den Zielkorridor auf 30 %, bei der zweiten auf 45 % gesetzt. Würden die Skalierungen bei beiden Vorhaben gleich mit 45 % starten, wäre die Zielerreichung beim Indikator für das Schulungszentrum Fohnsdorf 2013 deutlich schlechter zu klassifizieren. Trotz inhaltlich ähnlicher Vorhaben und gleichem angestrebten Zielwert wird durch die nachträgliche Wahl des Zielkorridors das Ergebnis beeinflusst. Auf die kritischen Ausführungen oben im Text wird verwiesen.

Beispiel 3: AIT Rahmenvereinbarung 2013, BMVIT

Die AIT GmbH ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, an der die Republik Österreich (BMVIT) über 50 % der Anteile hält.

Zentrale Vorgabe der WFA war die Erhöhung der Einwerbung an Drittmitteln auf einen Anteil über 56 %, was gelungen ist (Zielwerterreichung „überplanmäßig“). Das AIT hat in der Rahmenvereinbarung weiter festgehalten, dass der Sollzustand der Finanzierung von 60 (nicht öffentliche Mittel) zu 40 (öffentliche Mittel) weiter verfolgt wird und dies aus aktueller Sicht auch zu erreichen ist. In der Gesamtbewertung wird der Kontext des Vorhabens noch weiter detailliert dargestellt.

In dieser WFA wird auch die Gleichstellungsdimension angesprochen. Der Frauenanteil der AIT GmbH betrug per Ende 2013 27,2 %, der hauptsächlich auf die grundsätzlich niedrige Frauenquote bei den AbsolventInnenzahlen naturwissenschaftlicher Studienrichtungen zurückzuführen sei. Ziel ist die Erhöhung im FTI-Bereich, was sich für das AIT jedoch als schwierig erweist. Darauf wird auch bei den Verbesserungspotentialen hingewiesen, trotz ausgewiesener überplanmäßiger Gesamtzielerreichung.



Die finanziellen Auswirkungen werden ausreichend nachvollziehbar erläutert. Für die Jahre 2013 und 2014 beträgt der Aufwand rd. 93 Mio. EUR, der Großteil betrifft Transferaufwand. Dieser wurde mit rd. 1 Mio. EUR unterschritten. Die Differenz bezieht sich auf ein Vorhaben, das im entsprechenden Zeitraum noch nicht umgesetzt wurde, in der gesamten 4-jährigen Vereinbarungsperiode jedoch umgesetzt werden soll. Die Entwicklung der weiteren finanziellen Auswirkungen wird planmäßig erwartet.

Zusammenfassend ist die interne Evaluierung der WFA „AIT Rahmenvereinbarung 2013“ ein gutes Beispiel, wie damit relevante und gut nachvollziehbare Informationen vermittelt werden können.

Beispiel 4: Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses, BMF

Für das Vorhaben „Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses“ wurde vom BMF der Indikator „Erlassung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Fiskalrates“ angegeben. Dieser Indikator soll das Ziel „Stärkung der Vertrauensbildung der Bevölkerung, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Haushaltspläne einhalten“ unterstützen und ist erfüllt sobald das Gesetz erlassen wurde. Eine inhaltliche Information, wie das geschaffene Gremium das Ziel tatsächlich mit seiner Arbeit unterstützt und ob dessen Arbeit als erfolgreich zu bewerten ist, wird damit nicht getroffen. Das Ziel wäre damit völlig unabhängig davon, ob sich die Einrichtung des Fiskalrates bestens bewährt hat oder nur unzulängliche Ergebnisse liefert, jedenfalls als „zur Gänze erreicht“ zu klassifizieren. Diese nur formale Evaluierung liefert somit keine relevanten Informationen über Wirkungen und Inhalte.

Generell ist zu allen im Bericht genannten Vorhaben des BMF anzumerken, dass hier für jedes Vorhaben Meilensteine definiert wurden, die alle mit der Erlassung von Gesetzen/Verordnungen bzw. Errichtung einer Behörde/Ausstellung neuer Dienstaussweise erfüllt wurden und inhaltliche Aspekte nicht ansprechen. Damit sind auch für alle Vorhaben die Grafiken sehr ähnlich und es erfolgen keinerlei Ausführungen zu den erreichten bzw. nicht erreichten Wirkungen.